

**1. Änderungssatzung zur**  
**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG**  
**für straßenbauliche Maßnahmen**  
**der Stadt Coesfeld**  
**vom**

Auf Grund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), in der z. Zt. geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld vom 28.03.2014 erlassen:

**Artikel 1**

Der bisherige Wortlaut des § 4 Abs. (7) Ziff. 3. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld vom 28.03.2014 wird gestrichen. Dafür erhält § 4 Abs. (7) Ziff. 3. folgende Fassung:

**3. Hauptverkehrsstraßen:**

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen, hierzu zählen auch Hauptverkehrsstraßen des Radverkehrs (Velorouten) im Innenbereich.

**Artikel 2**

Als § 6 wird neu eingefügt:

**§ 6**

**Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen**

- (1) Bei Grundstücken, die von mehr als einer Erschließungsanlage erschlossen werden und die ausschließlich mit Gebäuden für Wohnzwecke bebaut sind, wird lediglich beim gesamten Ausbau der zweiten oder weiteren Erschließungsanlage oder beim Ausbau der gleichen Teileinrichtung in der zweiten oder weiteren

Erschließungsanlage der sich nach §§ 4 und 5 dieser Satzung ergebende Betrag nur zu zwei Drittel erhoben.

- (2) Diese Regelung gilt nur, wenn für die zweite oder weitere Erschließungsanlage eine Beitragserhebung nach den Bestimmungen dieser Satzung erfolgt.

### **Artikel 3**

der bisherige § 6 wird § 7  
der bisherige § 7 wird § 8  
der bisherige § 8 wird § 9  
der bisherige § 9 wird § 10  
der bisherige § 10 wird § 11  
der bisherige § 11 wird § 12  
der bisherige § 12 wird § 13

### **Artikel 4**

Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt neu gefasst:

#### **§ 14 Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Beitragsschuldners kann die Stadt Coesfeld im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Jahresleistung muss mindestens 500,00 € betragen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Kalenderjahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gleich. Die Verrentung kann unter dem Vorbehalt des Widerspruchs gewährt werden.

## **Artikel 5**

der bisherige § 14 wird § 15  
der bisherige § 15 wird § 16

## **Artikel 6**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.